

Mennonitische Geschichtsblätter

Herausgegeben vom

Mennonitischen Geschichtsverein

Nr. 1 und 2

Jahrgang 2.

Dezember 1937

Das Täuferium in Calvins Institutio von 1536.

Von W. Köhler.

Soweit ich sehe, ist die Frage nach dem Täuferium in der ersten Ausgabe von Calvins Institutio bisher noch nicht aufgeworfen worden. In seinem Aufsatz: Die Quellen der Institutio von 1536 (Evangel. Theologie 1936, S. 3, ungarisch in der Festschrift der theologischen Fakultät von Debreczin, englisch in The evangelical Quarterly 1936) macht August Lang nur „die Schriften seiner Mitreformatoren, die auf die Gestaltung seiner Lehre, soweit wir erkennen können, von Einfluß waren“, namhaft, d. h. Luthers Kleinen Katechismus, Melancthons Loci, Zwinglis Commentarius de vera et falsa religione, Bucers Evangelienkommentar. Peter Barth und Wilhelm Niesel machen in ihrer Ausgabe der Institutio von 1559 (Joannis Calvini opera selecta Bd. III u. IV, 1928) in sehr dankenswerter Weise in ihren Anmerkungen auf Auseinandersetzungen Calvins mit dem Täuferium, insbesondere mit Menno Simons aufmerksam (vgl. z. B. Bd. III S. 367, 449), greifen aber nur bis zur Institutio von 1539 zurück, nicht auf die Erstausgabe. Immerhin hat Peter Barth in seiner Ausgabe der Erstausgabe der Institutio einige Male in Anmerkungen auf die Täufer verwiesen. Einzig Imbart de la Tour in seinem „Calvin“ (1936) macht S. 33 eine Andeutung, daß Calvin in Paris auch mit „Wiedertäufern“ zusammen war, ohne freilich speziell auf die Institutio zu verweisen, aber er rückt doch die gegen das Täuferium gerichtete, 1534 verfaßte Psychopannychia unmittelbar vor die Institutio von 1536.

Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß Calvin schon in der ersten Ausgabe seines großen dogmatischen Werkes sich den Täufern auseinandersetzt. Möglicherweise findet eine genauere Durchprüfung noch mehr Stellen, als im Folgenden mitgeteilt werden.

In cap. IV De sacramentis (Ausgabe Barth I, 118) rechtfertigt Calvin die Notwendigkeit des sinnlichen Elementes bei den Sakramenten durch den Hinweis auf unsere fleischliche Natur; wir „denken nichts Geistiges, konzipieren nicht einmal Geistiges“, also „führt uns Gott durch jene fleischlichen Elemente zu sich und läßt gerade im Fleische das Geistige betrachten. Nicht als wenn solche Gaben, die in den Sakramenten uns vorgelegt werden, in der Natur der Dinge steckten, sondern weil sie Gott zu diesem Zweck gezeichnet (als Zeichen bestimmt) hat“. Dagegen treten „gewisse Leute“ auf. Sie argumentieren: entweder wissen wir, daß das Wort Gottes, das dem Sakrament vorausgeht, der wahre Wille Gottes ist, oder wir wissen es nicht; wissen wir es, so lernen wir aus dem Sakramente, das hinterher folgt, nichts Neues. Wissen wir es nicht, so wird es uns auch das Sakrament nicht lehren, dessen ganze Kraft und Energie im Worte liegt“. Richtig bemerkt Peter Barth: „Das ist eine Erwägung der Täufer“, sie sind die „gewissen Leute“. Hier leugnet man das Sakrament als Verbindung des Wortes Gottes mit einem sinnlichen Elemente; das Abendmahl wird Gedächtnismahl, die Taufe Bekenntnisakt, aber beides ist nicht Gnadenspende durch Brot und Wein oder Wasser. Das Geistige und Sinnliche werden scharf von einander getrennt — ein Grundgedanke des Täufertums, auf den wohl Erasmus von Rotterdam und damit letztlich die Antike eingewirkt hat, auch Zwingli steht ihm im Gegensatz zu Luther sehr nahe. Calvin entgegnet: die an Urkunden gehefteten Siegel sind gewiß an sich nichts, sie wären wertlos, wenn das Pergament nicht beschrieben wäre; aber als Zusatz zu dem geschriebenen Wort haben sie doch ihren bekräftigenden Wert — er verteidigt also die Verbindung von Wort und Element.

Weiter kommt Calvin bei Besprechung der Taufe auf die Täufer zu reden. Wiederum vom sakramentalen Blickpunkt aus. Sie „haben zu schreiben gewagt, die Taufe sei nichts anderes als eine Kennmarke (tessera) und Kennzeichen (nota), durch das wir unsere Religion vor den Menschen bekennen, wie die Soldaten die Insignien ihres Kaisers tragen als Kennzeichen ihres Berufes“ (a. a. O. S. 127). Calvin wirft dem Verkennung der Hauptsache bei der Taufe vor: Empfang der Sündenvergebung. Er kommt dann im Zusammenhang mit der Taufe noch einmal auf die Täufer zu sprechen, bezeichnet sie mit dem Namen Catabaptistae (über denselben s. Blanke in Krit. Zwingliausgabe Bd. VI, S. 19 in der Überschrift von Zwinglis Elenchus in catabaptistarum strophas) und bringt sie mit den Donatisten in Verbindung. Der Anlaß ist die Frage, ob der Spender der Taufe für ihre Wirkung von Bedeu-



2 A 2506

tung sei. Die Donatisten verlangten einen „würdigen“ Spender. „Derartig sind heute unsere Catabaptisten, die leugnen, daß wir rechtmäßig getauft seien, weil wir von Gottlosen und Götzendienern im Reiche des Papsttums getauft worden sind, deshalb dringen sie wütend auf Wiedertaufe“ (a. a. O. S. 134). Calvin nennt das „Torheiten“, wird aber dem täuferischen Motiv der Forderung der Erwachsenentaufe in keiner Weise gerecht.

Bei der Besprechung des Abendmahls sind die Täufer gemeint bei dem „Irrtum derer, die zu leugnen wagten, daß die Sakramente Übungen des Glaubens (*exercitia fidei*) seien, ihn zu schützen, zu erregen und zu mehren“ (a. a. O. S. 137) — also abermals die Verteidigung des Sakramentes gegen das Zeichen. Calvin konstatiert dann eine Übereinstimmung zwischen sich und den Täufern, sofern sie beide ein würdiges Hinzutreten zum Abendmahl verlangen und die Würde in Glaube und Liebe sehen. Aber sagt er, „in dem Maß der Würde sind sie weit abgeirrt: sie verlangen Vollkommenheit des Glaubens, zu dem überhaupt nichts hinzukommen könne, und eine Liebe, gleich der Christi zu uns. Aber gerade dadurch treiben sie alle vom Hinzutritt zu diesem Mahle fort“ (a. a. O. S. 149). Gedacht ist hier an die täuferische Anschauung von der Vollkommenheit der Gläubigen, und im Hintergrund ist wieder der Sakramentsbegriff lebendig: das Sakrament gibt etwas zu Vorhandenem hinzu, ist nicht nur Bekundungsakt.

Bei der Ethik (cp. 6 *De libertate Christiana*) spricht Calvin (a. a. O. S. 258 f.) von solchen, die „kein Heil erwarten, wenn nicht der ganze Erdkreis in ein neues Antlitz umgewandelt wird, wo es keine Gerichte gibt, keine Gesetze, keine Obrigkeiten u. dgl., was nach ihrer Meinung ihrer Freiheit schadet“. Calvin sieht darin eine Verkennung der Unterschiede zwischen dem „geistigen Reich Christi“ und der bürgerlichen Ordnung und nennt diese Anschauung „jüdisch“. Man dürfe nicht die „ganze Politie“ (*totam politiae rationem*) für „eine befleckte Sache halten, die die Christenmenschen nichts angehe. So verkünden es freilich manche Fanatiker: Nachdem wir durch Christus den Elementen dieser Welt abgestorben sind und versetzt in das Reich Gottes, sitzen unter den Himmlischen, ist es unwürdig für uns und liegt weit diesseits unserer hervorragenden Stellung, sich mit jenen profanen und unreinen Sorten zu befassen, die es mit den Christenmenschen fernliegenden Obliegenheiten zu tun haben. Wozu sagen sie Gesetze ohne Gerichte und Tribunale? Was aber hat ein Christenmensch mit Gerichten zu tun? Wenn man nicht töten darf, was sollen uns Gesetze und Gerichte.“

Calvin hat hier die sog. täuferische „Apolitie“ im Auge, d. h. ihre Ablehnung eines obrigkeitlichen Amtes und der Be-

teiligung am öffentlichen Leben, aber verkennt das Motiv der Täufer, das in der Gebundenheit an die Bergpredigt liegt, und spielt statt dessen auf Anmaßung hinaus. Für ihn ist die obrigkeitliche Ordnung (*politica ordinatio*) notwendig, so lange wir auf Erden wandeln; womit auch hier die Lehre von der Vollkommenheit wieder hereinspielt: „sie sagen, es müsse eine solche Vollkommenheit in der Kirche Gottes sein“. Die ganze nachfolgende Rechtfertigung der Obrigkeit durch Calvin ist eine Auseinandersetzung mit dem Täuferum. „Die aber nicht bewegt werden durch so viele Schriftzeugnisse, daß sie es nicht wagten, dieses heilige Amt (die Obrigkeit) zu verunglimpfen, wie eine Sache, die mit christlicher Religion und Frömmigkeit unverträglich ist, was tun sie anders, als Gott selbst beschimpfen, dessen Verhöhnung mit der Beschimpfung seines Amtes notwendig verbunden ist. Sie verwerfen nicht die Obrigkeit, sondern Gott, damit er nicht über sie herrsche“ (a. a. O. S. 262) — diese Leute sind die Täufer.

An einer weiteren Stelle (a. a. O. S. 273) sagt Calvin in diesem Zusammenhang: „Du dürftest gewisse Leute finden, die ihrer Obrigkeit sich durchaus gehorsam zeigen und nicht den Wunsch haben, es möchte für sie keine Obrigkeit geben, weil sie wissen, daß es so für das allgemeine Wohl gut ist; die aber über die Obrigkeit selbst nicht anders denken wie über ein notwendiges Übel“. Auch hier sind jedenfalls die Täufer gemeint, insbesondere die sogenannten „stillen“ Täufer, die die Obrigkeit anerkannten und ihr gehorsam waren, aber selbst kein obrigkeitliches Amt bekleideten. Es ist eine andere täuferische Gruppe als die in der vorhergehenden Stelle von Calvin ins Auge gefaßte; vielleicht darf man sagen: es ist die nicht melchioritische, nicht münsterische Gruppe.

Anhangsweise sei noch einer Bezugnahme auf Jakob Strauß gedacht, der zwar nicht Täufer war, aber dem Täuferum nahestand. Calvin spricht von „Leuten, die es leugnen, daß ein Staatswesen richtig geordnet sei, das unter Vernachlässigung der Mosaischen Maßnahmen (*neglectis Mosis politicis*) durch die unter den Völkern üblichen Gesetze regiert wird“. Darunter ist Strauß verstanden, der in der Kirche nur das mosaische, nicht das bürgerliche Recht in Geltung sehen wollte. Für Calvin ist es töricht und „ganz eitel, wenn gewisse Leute rühmen, das Gesetz Gottes, durch Moses gegeben, werde beleidigt, wenn man es abschafft und andere neue Gesetze ihm vorgezogen werden“.

Es wäre zu wünschen, daß das Thema: Calvin und das Täuferum, zu dem wir einen kleinen Beitrag gaben, eine eingehende Behandlung fände.